

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Motorboot-Club Karlsruhe e.V.

Mitglieder der Jugendabteilung sind:

1. die Jugendmitglieder
2. das Präsidiumsmitglied Jugend
3. Der/die Trainer der Jugend

Die Aufnahme als Jugendmitglied erfolgt auf Vorschlag des Präsidiumsmitglied Jugend durch Beschluss des MBC-Präsidiums. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Mindest- und Höchstalter richtet sich nach den Wettkampfbestimmungen des DMYV.

Die Aufnahme als Trainer erfolgt auf Vorschlag des Präsidiumsmitglied Jugend durch Beschluss des MBC-Präsidiums. Trainer kann das Präsidiumsmitglied Jugend, ein Jugendmitglied oder jede andere geeignete Person sein.

Die Mitgliedschaft eines Jugendmitgliedes endet durch Austritt oder automatisch nach Überschreiten des Höchstalters.

Ein Antrag auf Ausschluss kann auf Beschluss der Jugendversammlung beim Vorstand des MBC Karlsruhe e.V. gestellt werden, wenn das Jugendmitglied sich über längere Zeit nicht mehr aktiv oder helfend an Jugendveranstaltungen beteiligt oder wiederholt gegen die Interessen der Jugend oder des Clubs verstößt. Das Präsidium des MBC Karlsruhe e.V. hat darüber nach Anhörung des Betroffenen zu entscheiden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

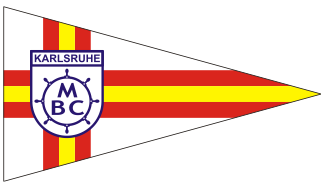
§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung fördert die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Mitglieder und deren sportliche Betätigung. Sie pflegt Gemeinsinn sowie internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

1. Die Ausbildung ihrer Mitglieder in den einzelnen Sportarten
2. Die Durchführung von Wettkämpfen
3. Die Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten
4. Kontakte zu anderen Jugendgruppen



Jugendordnung

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Das Präsidiumsmitglied Jugend

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendabteilung.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
2. Vorschlag des Präsidiumsmitglied Jugend für die Wahl durch die Mitgliederversammlung
3. Vertretung der Jugendinteressen im Gesamtverein

Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Präsidiumsmitglied Jugend einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform gemäß § 126 b BGB. Zusätzlich soll auf der Homepage des Clubs www.mbc-karlsruhe.de auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Einberufung (Mitteilung von Tag, Uhrzeit und Ort) hat mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen.

Wahlberechtigt bei der Jugendversammlung sind die Mitglieder der Jugendabteilung. Jede Person hat 1 Stimme. Ist der Trainer gleichzeitig Präsidiumsmitglied Jugend oder ein Jugendmitglied ergibt sich daraus keine weitere Stimme.

§ 6 Jugendvorstand

Er setzt sich zusammen aus dem Präsidiumsmitglied Jugend und dem Jugendsprecher. Für das Präsidiumsmitglied Jugend hat die Jugendversammlung ein Vorschlagsrecht, an welches die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden ist.

Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung gewählt.

Das Präsidiumsmitglied Jugend vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

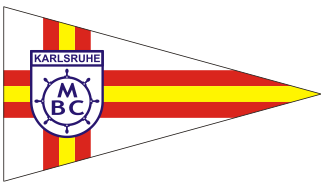
Das Präsidiumsmitglied Jugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet in Absprache mit dem Präsidium über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet in Absprache mit dem Präsidium mit den ihr vom Club zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln im Rahmen ihrer Aufgaben.

Die Jugendabteilung ist auch Empfänger für eventuelle Zuschüsse, Spenden oder sonstige Einnahmen z.B. aus Aktivitäten.

Die Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister des MBC.



§ 8 Schluss

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelung enthalten ist gelten jeweils die Bestimmungen der Clubsatzung.

Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der MBC-Mitgliederversammlung zu beschließen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 5. März 1993.

Geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 20. November 2004.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 8. April 2005.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 21. Mai 2010.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 13. Mai 2011.

Geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 24. April 2026